



REITANLANGE-REGLEMENT **(Reithallen, Sandviereck und Springplatz)**

1. Benützung

Zur Benützung der Reitanlage sind berechtigt:

- 1.1 Alle Aktivmitglieder des Vereins, die Inhaber einer Reitbahnkarte sind
- 1.2 Inhaber einer Jugendkarte
- 1.3 Alle Reiter mit Genehmigung des Vorstandes

2. Reitbahnkarten

Inhaber von Reitbahnkarten bezahlen die – von der Generalversammlung festgesetzte – Benützungsgebühr und sind im Rahmen des vom Vorstand erlassenen Reglementes und des jährlichen Belegungsplanes berechtigt, die Reitanlage jederzeit zu benützen. Spezielle Anordnungen des Vorstandes bei Veranstaltungen, Reservationen und anderen Beschränkungen bleiben vorbehalten.

3. Jugendkarte

Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr können Inhaber einer Jugendkarte sein. Die Jugendkarte entspricht einer verbilligten Reitbahnkarte. Wenn ein Elternteil die Reitbahnkarte eingelöst hat, bezahlen deren Kinder bis zum 14. Altersjahr keinen Jahresbeitrag, die Kinder im Alter zwischen 14 und 21 den zum Abarbeiten möglichen Jahresbeitrag. Der Vorstand kann Jugendliche bis zur vollendeten Erstausbildung auch nach Vollendung ihres 21. Lebensjahres eine Jugendkarte genehmigen.

4. Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren der Reitbahnkarten werden durch die Generalversammlung festgelegt. Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Die Rückgabe der Reitbahnkarte während des Jahres berechtigt nicht zur Abrechnung pro rata temporis.

5. Sanktionen

Wer die Reitanlage nach Ablauf der Zahlungsfrist oder ohne vorgängig bezogene und bezahlte Karte benutzt, kann vom Vorstand sanktioniert werden. Weitergehende Sanktionen sowie allfällige Verzeigung bleiben durch den Vorstand vorbehalten.

6. Anträge für die Reitanlagenbenützung

Der Antrag für die Reitanlagenbenützung hat an den Vorstand zu erfolgen.

7. Reduktion in Härtefällen

In ausgesprochenen Härtefällen, wie längerdauernde Krankheit, Unfall von Pferd und Reiter, etc. kann der Vorstand auf begründetes Gesuch hin, eine angemessene Reduktion des Grundpreises im Einzelfall beschliessen.

8. Stellvertretung

Muss ein Inhaber einer Reitbahnkarte infolge Unfall, Krankheit oder Militärdienst kurzfristig einen Ersatzreiter organisieren, so hat dieser das Recht, die Reitanlage während dieser Zeit ohne zusätzliche Gebühr zu benützen. Der Inhaber der Reitbahnkarte ist für das reglementsgemässe Verhalten seines Stellvertreters persönlich verantwortlich. Der Ersatzreiter ist dem Vorstand vorgängig zu melden.

9. Reitlehrer / Ausbildner

Reitlehrer und anerkannte Ausbildner dürfen im Beisein des Reiters/Besitzers, welcher eine Reitbahnkarte eingelöst hat, dessen Pferde auf der Anlage reiten. Der Reiter/Besitzer ist verpflichtet, den Reitlehrer/Ausbildner vorgängig dem Vorstand zu melden.

10. Belegungsplan

Der Vorstand erstellt einen Belegungsplan für die Benützung der gesamten Reitanlage.

11. Benützungsvorschriften

11.1 Dressurviereck

Auf dem Dressurviereck sind Springen, Cavaletti-Arbeit und Longieren erlaubt. Fahren ist verboten.

11.2 Springplatz

Es dürfen keine Böcke, Stangen oder Cavalettis auf dem Boden liegen gelassen werden.

11.3 Allgemeine Ordnung

Es ist auf der ganzen Reitanlage auf gute Ordnung zu achten. Die Türen der Reithallen, sowie des Springplatzes, sind nach der Benützung ordentlich zu verschliessen. Die Lichter sind zu löschen.

11.4 Hindernisse

Hindernisse sind nach der Benützung in der Reithalle in den hierfür reservierten Zwischenraum zu versorgen. An einem vom Vorstand bezeichneten Ort kann ein beschränktes Hindernisdepot belassen werden.

11.5 Garderobe

Kleidungsstücke, Halftern und Decken sind an den dafür angebrachten Garderoben aufzuhängen.

11.6 Gegenseitige Rücksichtnahme

Werden eine Reithalle, das Sandviereck oder der Springplatz von verschiedenen Reitern gleichzeitig benützt, so ist auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten.

Als Verkehrsregel in der Reithalle und auf dem Sandviereck gilt Rechtsverkehr.

Wird die Reithalle von andern Reitern benützt, so ist das Longieren und Springen ausserhalb der dafür festgesetzten Zeiten mit den anderen Reitern abzusprechen.

Findet in einer der Reithallen ein Kurs statt, sind Reitstunden in der anderen Halle zu vermeiden oder nur mit gegenseitiger Absprache der anwesenden Reiter abzuhalten.

11.7 Hunde

Hunde sind auf dem ganzen Areal an der Leine zu führen. Der Reitbetrieb darf nicht gestört werden. Kothaufen müssen vom Hundehalter entsorgt werden.

11.8 Schäden der Reitanlage

Die Benutzer der Reitanlage haften für jeglichen Schaden, welcher durch sie, durch ihre Begleitpersonen, ihre Pferde oder durch ihre Fahrzeuge an der Reitanlage entstehen. Sie haben Schäden in oder an der Reitanlage dem Vorstand unverzüglich zu melden und den Schaden zu beheben.

12. Anordnungen durch den Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, innerhalb der Reitanlage jegliche Anordnungen und Massnahmen für einen geordneten Reitbetrieb zu treffen. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen ziehen Sanktionen des Vorstandes nach sich.

13. Verstösse gegen dieses Reglement

Vereinsmitgliedern und Benützern der Reitanlage, welche sich nicht an dieses Reglement halten, kann durch den Vorstand die Reitbahnkarte entzogen werden.

Zofingen, 21. April 2016

KAVALLERIE- UND REITVEREIN
ZOFINGEN UND UMGEBUNG

Die Präsidentin

Die Vize-Präsidentin



Bernadette Braun

Eveline Kissling